

## **Der Schulvorstand der Eigenverantwortlichen Schule - Organisation und Aufgaben** (Aufsatz im SVBl. Juni 2007)

*Rolf Bade*

*Peter Bräth*

Ab dem 1.8.2007 werden an den niedersächsischen Schulen Schulvorstände nach §§ 38 a bis 38 c Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gebildet. Hiervon ausgenommen sind nur die berufsbildenden Schulen, die bis zum Ende des Jahres 2010 an dem Schulversuch ProReKo teilnehmen, da für sie eine besondere Gremienstruktur gilt (§ 181 NSchG).

Zunächst stehen für die Schulen unmittelbar nach Schuljahresbeginn 2007/2008 die Wahlen zum Schulvorstand sowie die Festlegung seiner geschäftlichen Grundlagen an. Darüber hinaus sind die Aufgaben des Schulvorstands in Abstimmung und Abgrenzung zu anderen Entscheidungsträgern oder -gremien in der Schule zu präzisieren. Nachfolgend werden Hinweise und Erläuterungen gegeben, die den Schulen bei der Einrichtung des Schulvorstands helfen können.

### *1. Konstituierung*

Die durch das Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule verabschiedeten Neuregelungen zur Schulverfassung treten zum 1. August 2007 in Kraft. Da es vor Inkrafttreten dieser Vorschriften noch keine Bestimmungen zum Schulvorstand gibt, ist es rechtlich nicht möglich, die Wahlen der Mitglieder des Schulvorstandes vor dem 1. August 2007, z.B. auf der letzten Gesamtkonferenz, Schulelternrats- oder Schülerratssitzung im Schuljahr 2006/2007, durchzuführen; auch sogenannte „Vorratsbeschlüsse“ sind nicht zulässig. Die Wahlen zum Schulvorstand können erst mit Inkrafttreten der Neuregelungen, frühestens ab 1.8.2007, erfolgen.

Es liegt dabei in der Entscheidung des jeweiligen Wahlgremiums, wann die Vertreterinnen und Vertreter für den Schulvorstand gewählt werden. Damit der Schulvorstand jedoch möglichst schnell nach dem 01. August 2007 arbeitsfähig ist, ist zu empfehlen, dass die Sitzungen der Gremien so früh wie möglich im Schuljahr 2007/2008 angesetzt werden, um die Wahlen durchführen zu können. Es sollte angestrebt werden, die konstituierende Schulvorstandssitzung möglichst unmittelbar nach den Herbstferien stattfinden zu lassen.

Durch diese Gesetzesänderung wird der Schulversuch „Berufsbildende Schulen in Niedersachsen als Regionale Kompetenzzentren (ProReKo)“ nicht berührt, der auf der Grundlage der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 17. September 2001 (Drucksache 14/2701) durchgeführt wird und auch die Entwicklung und Erprobung veränderter Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren für berufsbildende Schulen umfasst. Nach Erprobung und Evaluation des

Schulversuches wird zu entscheiden sein, welche Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren für berufsbildende Schulen gelten sollen. Die Frist hierfür ist bis zum Jahr 2010 gesetzt (§ 181 Abs. 2 NSchG), d.h., auch nach Abschluss des Schulversuchs können für einen Übergangszeitraum die ProReKo-Schulen zu Versuchsbedingungen weiterarbeiten.

## *2. Zusammensetzung und Errechnung der Vollzeitlehreinheiten*

Die Größe des Schulvorstands wird rechnerisch durch Vollzeitlehreinheiten der Schule bestimmt. Hierzu zählen die Lehrkräfte einschließlich der Schulleiterin oder des Schulleiter; sie bilden eine Hälfte des Schulvorstands. Die andere Hälfte wird im Regelfall je zu einem Viertel durch die Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter gebildet. Hat eine Schule weniger als vier Vollzeitlehreinheiten, so kann die Gesamtkonferenz beschließen, die Aufgaben des Schulvorstands zu übernehmen, sofern sie für die Wahrnehmung der Aufgaben des Schulvorstands so viele Eltern- bzw. Schülervertreterinnen und -vertreter hinzu gewählt, wie für den Schulvorstand vorgesehen wären (§ 38 b Abs. 1 NSchG).

Vom Regelfall der Zusammensetzung gibt es bei Schulen bestimmter Schulformen jedoch Abweichungen. So gibt es im Schulvorstand der Grundschule keine Schülervertreter; deshalb beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten an diesen Schulen die Hälfte der Schulvorstandsmitglieder (§ 38 b Abs. 2 NSchG). An den Schulen des Zweiten Bildungswegs (Abendgymnasien und Kollegs) sowie an berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, gibt es keine Elternvertretung; deshalb beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft die Hälfte der Mitglieder des Schulvorstands. An Berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, sind insbesondere an sogenannten Bündelschulen gleichwohl zu einem nicht unerheblichen Anteil Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die noch nicht volljährig sind. An berufsbildenden Schulen kann der Schulvorstand daher bestimmen, dass auch Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten dem Schulvorstand angehören, maximal in dem Umfang eines Viertels der Sitze im Schulvorstand, wobei sich die Sitze der Schülervertretung im Schulvorstand dann entsprechend reduziert (§ 38 b Abs. 3 NSchG). Bei zusammengefassten Schulformen (z.B. Grund- und Hauptschule oder Haupt- und Realschule) richtet sich die Sitzverteilung im Schulvorstand nach den Bestimmungen für eine übliche Schule, wobei bei der zusammengefassten Grund- und Hauptschule auch Grundschülerinnen und -schüler in den Schulvorstand gewählt werden können. Existiert in einer Schule kein Schülerrat oder können nicht genügend Schüler- oder auch Elternvertreterinnen und -vertreter gewählt werden, so bleiben die zustehenden Sitze im Schulvorstand solange frei, bis entsprechende Vertretungen vorhanden sind. Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit hat dieses nicht.

Die Vollzeitlehreereinheit errechnet sich für das Schuljahr, in dem gewählt wird, nach der Gesamtzahl der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden aller Lehrkräfte der Schule zum Schuljahresbeginn, geteilt durch die Regelstundenzahl gemäß Arbeitszeitverordnung der Lehrkräfte für die betroffene Schulform. An Schulen, die zusammengefasst oder nach Schulzweigen gegliedert sind, wird durch die jeweils niedrigste Regelstundenzahl, an Kooperativen Gesamtschulen durch den Mittelwert 25 und an berufsbildenden Schulen durch den Mittelwert 24 geteilt. Stundenweise abgeordnete Lehrkräfte zählen mit dem Umfang der abgeordneten Stunden an der Schule mit (Referendarinnen und Referendare sind im Sinne des Gesetzes keine Lehrkräfte und zählen deshalb nicht mit), Lehrkräfte des Mobilen Dienstes an Förderschulen werden nur bei ihrer Stammschule mitgezählt, Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nicht mitgezählt. Verändert sich die Vollzeitlehreereinheit an einer Schule auf Grund von Personalveränderungen im Laufe der obligatorischen Amtsperiode (s. u. bei Wahlen) und hat dieses Auswirkungen auf die Anzahl der Sitze im Schulvorstand, so ist im Falle der Verminderung der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand dieses bei den nächsten obligatorischen Wahlen zu berücksichtigen; im Falle der Erhöhung ist die erforderliche Anzahl von weiteren Vorstandsmitgliedern im Wege der Nachwahl bis zur nächsten obligatorischen Wahl zu bestimmen. Ergeben sich bei der Berechnung der Vollzeitlehreereinheiten Bruchteile, so sind diese aufzurunden.

Der Schulvorstand kann keine weiteren Personen mit Sitz und Stimmrecht berufen. Es bleibt ihm aber unbenommen, weitere Personen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht dauerhaft zu berufen oder von Fall zu Fall Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einzuladen, um sich fachkundig zu informieren. Die Beteiligung des Schulträgers ist gesondert geregelt. Er wird zu allen Sitzungen des Schulvorstands eingeladen, die Vertreterin oder der Vertreter hat Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht (§ 38 c NSchG).

### 3. *Wahlen*

Die Lehrkräfte, Referendarinnen und Referendare sowie die hauptberuflich tätigen Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind wahlberechtigt und wählen die Lehrervertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand. Die Schulleiterin oder der Schulleiter zählt zur Gruppe der Lehrkräfte mit, besitzt Stimmrecht und ist als Mitglied gesetzt. Dies gilt auch für die Schulleiterin oder den Schulleiter bei einer kollegialen Schulleitung. Die Wahl erfolgt in der Gesamtkonferenz, wobei Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter der Gesamtkonferenz kein Wahlrecht (Stimmrecht) besitzen. Der Schulleiternrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten, der Schülerrat die der Schülerinnen und Schüler. Für beide Gremien gelten die allgemeinen Wahlgrundsätze der Eltern- und

Schülerwahlordnung (§ 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG). Es sollte deshalb selbstverständlich sein, dass sich die Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter in der Gesamtkonferenz bei der Beratung über die Wahlordnung für die Lehrerseite im Schulvorstand zurückhalten und an der Beschlussfassung nicht mitwirken.

Der Gesamtkonferenz steht es frei, mittels einer von ihr verabschiedeten Wahlordnung die Zusammensetzung der Lehrerseite im Schulvorstand besonders zu profilieren. In einer solchen Wahlordnung kann u.a. bestimmt werden, dass im Falle von Abwesenheit Briefwahl zulässig ist oder dass bestimmte Personen aus bestimmten organisatorischen oder fachlichen Bereichen (z.B. Oberstufe, oder fachlichen Bereichen wie etwa Abteilungen, Schulstufen - oder Schulformzweige) im Schulvorstand vertreten sein sollen. Da es sich aber auch im Falle der Profilierung um eine strikte Persönlichkeitswahl, zählen zu den organisatorischen oder fachlichen Bereichen deshalb nicht Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Personengruppen wie z.B. des Personalrats oder der Schwerbehindertenvertretung oder die Frauenbeauftragte. Deren Rechte und Aufgaben gegenüber der Dienststellenleitung sind gesetzlich gesondert bestimmt, so dass sich ihre Tätigkeit nicht über den Schulvorstand definiert. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass solche Vertreterinnen und Vertreter in ihrer Eigenschaft als Lehrkräfte der Schule in den Schulvorstand gewählt werden können, jedoch nicht „qua Amt“. Sind Personalräte, Frauenbeauftragte oder Schwerbehindertenvertreter gewählte Mitglieder im Schulvorstand, so ersetzt deren Mitwirkung an Entscheidungen des Schulvorstandes nicht die im Übrigen gegebenenfalls notwendigen Beteiligungen des Personalrates, der Frauenbeauftragten oder der Schwerbehindertenvertretung.

Mit Ausnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters gehören automatisch auch keine weiteren Schulleitungsmitglieder dem Schulvorstand an, selbst nicht im Falle einer kollegialen Schulleitung, unbeschadet der Möglichkeit ihrer Wahl. Analoges gilt für den Schulleiternrat und den Schülerrat. Die oder der Vorsitzende ist z.B. nicht „qua Amt“ auf der Eltern- bzw. Schülerseite im Schulvorstand gesetzt. Möglich ist hingegen, dass Erziehungsberechtigte oder Schülerinnen und Schüler seitens des Schulleiternrats bzw. des Schülerrats gewählt werden, die dem jeweiligen Gremium nicht angehören, wohl aber der Schule. Um den Informationsfluss zwischen Schulvorstand und Schulleiternrat bzw. Schülerrat zu gewährleisten, ist den Gremien aber zu empfehlen, durch die Wahl sicherzustellen, dass mindestens ein Teil der Gewählten dem Schulleiternrat bzw. Schülerrat angehört.

Die Wahlen müssen auf Antrag einer Wahlberechtigten geheim durchgeführt werden, sie können nur dann öffentlich durchgeführt werden, wenn keine geheime Wahl beantragt wird. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Plätze im Schulvorstand für die jeweilige Seite zu vergeben sind; dabei ist Stimmenkumulation nicht ausgeschlossen. Da die Wahl eine Persönlichkeitswahl ist, sind „Listenwahlen“ grundsätzlich nicht zulässig, zumal bei „Listenwah-

len“ eher vom Grundgedanken konkurrierender Interessen und Ziele auszugehen ist, was hier nicht zutrifft. Für den Fall aber, dass eine nach organisatorischen oder fachlichen Gesichtspunkten profilierte Wahlordnung verabschiedet worden ist, können entsprechende unterschiedliche Wahlvorgänge durchgeführt werden. Aus der Mitte des Wahlgremiums für die Lehrerbank heraus kann ein Wahlausschuss gewählt werden, der die Wahl organisiert und durchführt; mit der Organisation und Durchführung kann kein in der Schule bereits existierendes Gremium beauftragt werden. Natürlich ist es auch möglich, unmittelbar vor oder nach der Gesamtkonferenz wählen zu lassen. Sofern gewünscht, stellen sich Wahlberechtigte im Wahlgremium persönlich vor; eine „Vorwahl“, z.B. bezüglich der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer vom Schulpersonalrat einberufenen Personalversammlung, unterliefe die Zuständigkeit und Kompetenz des Wahlgremiums.

Die Lehrkräfte, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Erziehungsberechtigten werden für jeweils zwei Jahre, die Schülervertreterinnen und -vertreter für jeweils ein Jahr gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder können personengebunden oder allgemein nach der Reihenfolge der Stimmzahlen gewählt werden; hierüber entscheidet das Wahlgremium (Gesamtkonferenz, Schulleiterrat, Schülerrat). Scheidet ein gewähltes Schulvorstandsmitglied aus, so rückt ein stellvertretendes Mitglied (personengebunden oder nach der Reihenfolge der Stimmzahlen) nach; für den Rest der Amtszeit finden Nachwahlen statt. Lehrkräfte und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch die entsprechende Anwendbarkeit der für Eltern und Schüler geltenden Regelungen (§ 38 b Abs. 6 Satz 3) mit einer zwei Drittel Mehrheit abwählbar.

Wählbar in den Schulvorstand sind auf Elternseite alle Erziehungsberechtigten, die minderjährige Kinder an der Schule haben, und auf Schülerseite alle Schülerinnen und Schüler der Schule. Wie in den anderen Gremien auch (z.B. Schulleiterrat, Gesamtkonferenz), scheiden die Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand aber nicht aus ihrem Amt aus, wenn ihre Kinder nach dem Wahlzeitpunkt das 18. Lebensjahr vollenden (vgl. § 38 b Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 91 Abs. 3 Nr. 2 NSchG), sondern bleiben bis zum Ende der Amtsperiode als gewähltes Mitglied im Schulvorstand.

Schülervertreterinnen und -vertreter sind auch wählbar an den Förderschulen, auch an denen mit dem Schwerpunkt geistiger Entwicklung. Der Gesetzgeber hat weder die Schülerinnen und Schüler von Förderschulen im Allgemein noch die Schülerinnen und Schüler von Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistiger Entwicklung im Besonderen von einer Mitwirkung im Schulvorstand ausgenommen. Eine Differenzierung oder Beurteilung, welche Schülerinnen oder Schüler im Einzelnen nicht in der Lage sein sollen, die Schülerinteressen sinnvoll zu vertreten, ließe sich auch nicht sachgerecht vornehmen. Grundsätzlich ist vielmehr davon auszugehen, dass jedes Schulvorstandsmitglied, sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrkräfte und Er-

ziehungsberechtigten, die Interessen der Gruppe, für die es gewählt worden ist, unabhängig von einer möglichen Qualifikation oder Schulbildung im Rahmen seiner Möglichkeiten vertreten kann. Ausgenommen hiervon sind auf Grund ihres Alters lediglich die Schülerinnen und Schüler an Grundschulen.

Die Professionalität der Entscheidungen im Schulvorstand wird durch verschiedene Faktoren gewährleistet. Zunächst ist auf die halbparitätische Besetzung des Schulvorstandes mit Lehrkräften hinzuweisen und auf die Regelung, dass bei Stimmgleichheit im Schulvorstand die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheidet (§ 38 b Abs.7 Satz 2 NSchG). Weiterhin ist festzuhalten, dass sich die Entscheidungen des Schulvorstandes in einem vorgegebenen rechtlichen Rahmen bewegen müssen und dass die Schulleiterin oder der Schulleiter verpflichtet ist, einen Beschluss des Schulvorstandes anzufechten, sobald sich dieser außerhalb des vorgegebenen rechtlichen Rahmens bewegt (§ 43 Abs. 5 NSchG).

Wenn an einer Schule kein Schülerrat existiert (vgl. § 73 Satz 2 NSchG), können keine Schülervertreterinnen und -vertreter in den Schulvorstand gewählt werden. Die freien Sitze gehen jedoch nicht auf die Erziehungsberechtigten über, sondern bleiben in diesem Fall unbesetzt. In diesen Fällen ist jedoch den Schulen zu empfehlen, die Schülerinnen und Schüler nochmals ausdrücklich auf ihre Rechte und Möglichkeiten in der Schülervertretung und im Schulvorstand hinzuweisen und ihnen Hilfestellung zu geben, damit ggf. unter Mitwirkung einer Vertrauenslehrkraft (vgl. § 80 Abs. 6 NSchG) ein Schülerrat gebildet und Schülervertreterinnen und -vertreter in den Schulvorstand gewählt werden können.

Wie schon in der Gesamtkonferenz und den Ausschüssen unterliegen Eltern und Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand keinem erhöhten Haftungsrisiko. Sie können insbesondere nicht für ihr Abstimmungsverhalten bei Entscheidungen des Schulvorstands (z. B. der Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters) im Wege der sog. Amtshaftung im Sinne von § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG in Anspruch genommen werden.

#### *4. Geschäftsführung des Schulvorstands*

Der Schulvorstand tagt immer nicht öffentlich. Im Schulgesetz fehlt nämlich eine etwa dem § 45 NGO vergleichbare Regelung über die Öffentlichkeit der Sitzungen; es fehlen damit auch Regelungen über Gegenstände, die zwingend nichtöffentlich zu beraten wären, oder Regelungen, nach denen die Öffentlichkeit gegebenenfalls ausgeschlossen werden könnte.

Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter; nur mit ihrer oder mit seiner Zustimmung kann die Sitzungsleitung bei bestimmten Tagesordnungspunkten abgegeben werden, z.B. bei der Rechenschaftslegung über den Haushalt. Eine generelle Abgabe oder

Delegation der Sitzungsleitung ist nicht zulässig. Als vorsitzendes Mitglied lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter zur Sitzung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung ein. Der Einladung sind das Protokoll der letzten Sitzung sowie ggf. Antragsentwürfe oder andere Unterlagen beizufügen. Die konstituierende Sitzung des Schulvorstands beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter unmittelbar nach Abschluss der Wahlen zu Beginn des Schuljahres ein, im Übrigen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit einer Einberufung und lädt zur Schulvorstandssitzung ein. Jedes Mitglied des Schulvorstands hat aber die Möglichkeit, den Bedarf einer Sitzung anzuzeigen und zu beantragen. Die Entscheidung darüber wird sich am Beratungs- oder Entscheidungsbedarf auszurichten haben.

Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 38 b Abs. 1 Satz 4 und Abs. 7 Satz 2 NSchG); Stimmenthaltung ist zulässig.

Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde (angemessene Ladungsfrist, Einladung an alle Mitglieder). Die Beschlussfähigkeit ist grundsätzlich jedoch nicht abhängig von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Schulvorstandsmitgliedern oder einer bestimmten Anzahl von Schulvorstandsmitgliedern einer Gruppe. Bei Fehlen der Mehrzahl der Schulvorstandsmitglieder (z.B. durch Krankheit o.Ä.) liegt es nahe, dass sich der Schulvorstand auf eine Verlegung der Sitzung verständigt. Es steht dem Schulvorstand auch frei, in einer Geschäftsordnung seine Beschlussfähigkeit davon abhängig machen, ob z.B. bei einer Gruppe mindestens die Hälfte der Mitglieder oder insgesamt eine bestimmte Teilnehmerzahl anwesend sein muss. Dieses setzt aber voraus, dass eine dem § 46 NGO ähnliche Regelung in der Geschäftsordnung enthalten ist. Wenn eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden ist, so ist bei erneuter Behandlung dieser Angelegenheit der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Schulvorstand kann sich erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung zu geben. Dabei sollte nur das Notwendigste geregelt werden. Der Schulvorstand kann sich dabei u.a. an dem dann außer Kraft gesetzten Erlass „*Konferenzen und Ausschüsse der öffentlichen Schulen*“ vom 10.01.2005 richten, z.B. hinsichtlich der Ladungsfristen, der Protokollführung, der Sitzungshäufigkeit oder der Antragsform.

##### 5. *Schulträger*

Die Vertreterin oder der Vertreter des Schulträgers wird zu allen Schulvorstandssitzungen eingeladen, erhält alle Sitzungsunterlagen einschließlich des Schulinspektionsberichts, kann an jeder Sitzung teilnehmen und hat dann Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht (§ 38 c

NSchG). Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger in allen wesentlichen Angelegenheiten der Schule; die übrigen Rechte des Schulträgers nach dem Schulgesetz bleiben unberührt (§§ 101 bis 111 NSchG).

#### 6. Aufgaben des Schulvorstands

Nach § 38 a NSchG entscheidet der Schulvorstand über

1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
2. den Plan über die Verwendung von Haushaltsmitteln und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Anträge auf Genehmigung einer besonderen Ordnung (§ 23),
4. die Ausgestaltung der Stundentafel,
5. Partnerschaften,
6. die von der Schule bei der Namensgebung zutreffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
7. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22) sowie
8. Grundsätze für
  - a. die Tätigkeit der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
  - b. die Durchführung von Projektwochen,
  - c. die Werbung und das Sponsoring der Schule und
  - d. die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.

Außerdem macht der Schulvorstand einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen. Bei den ihm obliegenden Aufgaben entscheidet der Schulvorstand grundsätzlich selbstständig und abschließend. Er ist dabei insoweit an keine vorangegangenen Schulbeschlüsse gebunden, als er diese förmlich aufheben müsste. Selbstverständlich wird er seine Entscheidungen aber im Lichte der bisher an der Schule geltenden Beschlusslagen fassen.

Im Einzelnen bedeutet dieses:

#### Zu 1.:

Nach § 32 Abs. 1 NSchG sind die Schulen im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Aus-



wertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung. Die diesbezüglichen schulischen Gestaltungs- und Entscheidungsbefugnisse werden erweitert. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des erweiterten schulischen Handlungsspielraums trifft der Schulvorstand, die konkrete Ausgestaltung fällt dann in die in der Schule geregelten Entscheidungszuständigkeiten entweder der Lehrkräfte, der Gesamtkonferenz, des Schulvorstands, der Teilkonferenzen oder der Schulleitung. Die Entscheidungsbefugnis des Schulvorstands schließt nicht aus, dass er erst dann über die Inanspruchnahme des erweiterten schulischen Handlungsspielraums abschließend entscheidet, wenn entsprechende Vorarbeiten durch andere schulische Gremien oder Personen geleistet worden sind.

#### Zu 2.:

Die Haushaltsmittel, die der Schule vom Land und vom Schulträger der Schule zur eigenen Bewirtschaftung (§ 111 Abs. 2 NSchG) zugewiesen werden, sind mittels eines jährlichen Haushaltsplans zu verteilen und zu bewirtschaften. Der Schulvorstand wirkt dabei nicht bei der Aufstellung des Haushaltsplans mit, sondern lässt sich den fertigen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel vorlegen, kann dabei Rückfragen stellen und so ggf. bereits bei der Bewirtschaftung Einfluss nehmen. Üblicherweise wird ein solcher Plan vor Beginn des Haushaltsjahres zu verabschieden sein. Liegt ein solcher Beschluss noch nicht vor, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Wege der vorläufigen Haushaltsführung tätig werden. In Anlehnung an Art. 66 NV können von ihr oder ihm die Ausgaben geleistet werden, die erforderlich sind, um die Geschäfte der Schule fortzuführen. Anders sieht es am Ende des Haushaltsjahres aus, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter hinsichtlich der Verwendung der Haushaltsmittel durch den Schulvorstand zu entlasten ist. Das Gesetz selbst knüpft keine Sanktionen an die Nichtentlastung (wie im Übrigen auch § 114 LHO bei der Nichtentlastung der Landesregierung durch den Landtag). Eine Entlastung kann u.U. zunächst nicht ausgesprochen werden, wenn z.B. die Verwendung der Mittel nicht plausibel gemacht werden konnte oder es sogar zu Unzulänglichkeiten gekommen sein sollte. Damit käme ein pflichtwidriges Verhalten der Schulleiterin oder des Schulleiters in Betracht, das Folgen, auch dienstrechtliche, nach sich ziehen kann. Die Versagung der Entlastung wird daher dazu führen, dass die Schulöffentlichkeit, der Schulträger sowie die Schulaufsicht dies zur Kenntnis und ggf. auch zum Anlass nehmen, sich genauer zu informieren und ggf. auch zu handeln. Indirekt kann so auf die nächste Haushaltsplangestaltung Einfluss genommen werden. Im Regelfall wird die Entlastung jedoch nicht versagt werden, da die Aufstellung des Haushaltsplans und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel in den entsprechenden Schulgremien (Fachkonferenzen, „Haushaltskonferenzen“, erweiterte Schulleitung usw.) sachlich vorberaten worden sind und entsprechend entschieden worden ist.

Zu 3.:

Von besonderer Bedeutung ist der Beschluss des Schulvorstands über die Führung der Schule als Ganztagschule oder die Einführung von Integrationsklassen nach § 23 NSchG. Erst nach einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Schulvorstand kann die Schule über die Schulleiterin oder den Schulleiter einen entsprechenden Antrag bei der Schulbehörde stellen und das Benehmen mit dem Schulträger herstellen. Obwohl der Schulleiterrat im Schulvorstand vertreten ist, kann der Schulleiterrat dann, wenn im Schulvorstand keine Mehrheit erreicht worden ist, einen Antrag auf Führung als Ganztagschule gleichwohl stellen. Vergleichbares gilt für den Schulträger. Es darf jedoch angenommen werden, dass diese Fälle in Zukunft kaum noch auftreten werden, da die Elternseite durch den Schulvorstand im Vergleich zur Gesamtkonferenz deutlich gestärkt worden ist und die Entscheidung über die Führung als Ganztagschule nicht mehr bei der Gesamtkonferenz liegt.

Zu 4.:

Die Ausgestaltung der Stundentafel gibt Auskunft sowohl über fachspezifische als auch schulprogrammatische Schwerpunkte einer Schule. Dabei geht es nicht nur um die Verteilung der Fachstunden auf die einzelnen Schuljahrgänge, sondern ganz wesentlich auch um das Angebot bestimmter fachlicher Schwerpunkte etwa im musischen, fremdsprachlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich, um die Verzahnung von schulischen Unterrichts- und betrieblichen Arbeitsphasen, die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen in Abhängigkeit von der Verteilung der Fachstunden oder um die Einrichtung bestimmter Förderkonzepte im Rahmen der Schülerhöchstwochenstundenzahlen. Da die Fachkonferenzen über die Angelegenheiten entscheiden, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 NSchG) und die Gesamtkonferenz über das Schulprogramm entscheidet (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Buchstabe b NSchG), wird der Schulvorstand vor seiner Beschlussfassung zu den Stundentafeln die entsprechenden Voten einholen und versuchen, das Einvernehmen herzustellen. Hinzu kommt, dass abschließend die Gesamtkonferenz über das Schulprogramm entscheidet und der Schulvorstand hierzu nur einen Vorschlag machen kann (§ 38 a Abs. 4 NSchG). Kann das Benehmen zwischen Schulvorstand und Gesamtkonferenz bezüglich des Schulprogramms nicht hergestellt werden, entscheidet die Gesamtkonferenz.

Zu 5.:

Für die Schulpartnerschaften gilt Vergleichbares wie für die Stundentafeln, wenn auch in etwas abgeschwächter Weise. Schulpartnerschaften werden z.B. zur Förderung der Mehrsprachigkeit, der politischen Bildung (z.B. „Europaschule“), der Förderung von Schulpartnerschaften oder humanitärer Projekte geschlossen. Sie kennzeichnen das Profil einer Schule. Insoweit wird der

Schulvorstand vor seiner Beschlussfassung auch hier der Sachverstand der Fachkonferenzen, ggf. auch der Gesamtkonferenz, einholen.

Zu 6.:

Für die Namensgebung einer Schule ist der Schulträger zuständig, wobei er das Einvernehmen mit der Schule herzustellen hat (§ 107 NSchG). Das Einvernehmen ist dann hergestellt, wenn der Schulvorstand positiv entscheidet. Da in ihm die drei Gruppen der Schule vertreten sind, bedarf es keiner weiteren Rückkopplung des Schulvorstands mit der Gesamtkonferenz oder anderer Schulgremien. Gleichwohl bleibt es z.B. der Gesamtkonferenz aber unbenommen, sich an den Schulvorstand mit eigenen Namensvorstellungen zu wenden, denn der Schulvorstand kann dem Schulträger einen Vorschlag unterbreiten, über den der Schulträger in angemessener Frist zu entscheiden hat.

Zu 7.:

Schulversuche zielen insbesondere auf neue pädagogische und organisatorische Konzepte sowie auf die Fortentwicklung vorhandener Schulmodelle. Hierzu sind in der Regel fachliche und pädagogische Vorstellungen zu entwickeln und entsprechende vorbereitende Arbeiten in verschiedenen schulfachlichen Gremien zu leisten. Der Schulvorstand wird erst in Kenntnis dieser Vorstellungen entscheiden, ob die Schulleiterin oder der Schulleiter nach entsprechender Beschlussfassung im Schulvorstand einen Antrag im Einvernehmen mit dem Schulträger an die Schulbehörde stellt und eine wissenschaftliche Begleitung beantragt (§ 22 Abs.2 u. 3 NSchG). Durch eine hinreichende Dokumentation über die einzelnen Phasen des Schulversuchs wird die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulvorstand und die Gesamtkonferenz fortlaufend unterrichten.

Zu 8.:

In vier Bereichen entscheidet der Schulvorstand über Grundsätze, für die Einzelfallentscheidung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter, die einzelne Lehrkraft (im Rahmen des in eigener pädagogischer Verantwortung erteilten Unterrichts) oder eine Teilkonferenz zuständig. Bei der Festlegung der Grundsätze ist der Schulvorstand grundsätzlich gehindert, ein so dichtes Netz von Regelungen zu knüpfen, dass den für die Einzelfallentscheidung Zuständigen kein Gestaltungsspielraum mehr bleibt; insbesondere dürfen deren Handlungs- und Entscheidungsoptionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Grundsätze beschließt der Schulvorstand hinsichtlich der Tätigkeit von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Grundschulen, also über deren Einsatz, der Durchführung von Projektwochen (z.B. Zeitpunkt und Dauer), der Werbung und des Sponsoring der Schule unter Be-

rücksichtigung der entsprechenden Erlassvorgaben sowie über die jährliche interne Evaluation nach § 32 Abs. 3 NSchG. Insbesondere beim letzten Punkt kann der Schulvorstand auch darüber entscheiden, welches Evaluationsverfahren (EFQM, SEIS o.a.) Anwendung finden und auf welche unterschiedlichen Teilbereiche sich die Evaluation in jährlichen Rhythmen erstrecken soll, da es nicht möglich sein wird, alle Teilbereiche von Schule jährlich zu evaluieren. Über die Folgerungen und die Verbesserungsmaßnahmen, die sich aus der schulinternen Evaluation ergeben werden, entscheidet nicht der Schulvorstand, sondern die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen ihrer oder seiner Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schule. Dies gilt auch für die Folgerungen und Verbesserungsmaßnahmen auf Grund externer Evaluationsverfahren, z.B. bezogen auf die Ergebnisse der Schulinspektion oder der zentralen Abschlussprüfungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter haben den Schulvorstand über die Folgerungen sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen fortlaufend zu unterrichten (§ 38 a Abs. 2 NSchG). Die Pflicht der Unterrichtung gilt im Übrigen auch für die Gesamtkonferenz (§ 34 Abs. 3 NSchG) und den Schulträger (§ 38 c Abs. 2 NSchG).

#### Schlussbemerkung

Als wesentliches Kollegialorgan tritt der Schulvorstand in der Eigenverantwortlichen Schule an die Stelle der Gesamtkonferenz. Die Effizienz seiner Arbeit hängt nicht nur von der verantwortlichen Leitung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ab, sondern auch von dem Willen der drei Gruppenvertretungen, partikulare Interessen in ein angemessenes Verhältnis zum Gesamtinteresse der Schule zu setzen und dabei den allgemeinen und schulformspezifischen Bildungsauftrag der Schule in den Mittelpunkt der Beratungen und Entscheidungen zu stellen. Insoweit dient die Arbeit des Schulvorstands der Gewährleistung einer in fachlicher und pädagogischer Hinsicht qualitätvollen Arbeit in der Schule.